

12.03.2013

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes

### A Problem

I.

Die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten in § 15a Absatz 5 PolG NRW ist bis zum 31. Juli 2013 befristet. Die **Videobeobachtung** ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre ein wichtiges technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr, das die Einsatzkräfte in die Lage versetzt, konkrete Gefahren bereits im Ansatz zu erkennen und zu unterbinden. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept zum Vorgehen bei festgestellten Störungen kann sich die gefahrenabwehrende Wirksamkeit entfalten. Würde § 15a Absatz 5 PolG NRW nicht verlängert, könnten die Videobeobachtungsanlagen in Düsseldorf und Mönchengladbach nicht weiter betrieben werden.

Im Bereich der **Erhebung von Telekommunikations- und Telemediendaten** zur Gefahrenabwehr machen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, normenklare Regelungen der polizeilichen Befugnisse nötig. Insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (Az.: 1 BvR 1299/05) fordert Änderungen, wonach der Gesetzgeber bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Diensteanbieter (im Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) als auch für den Abruf von Daten durch die Sicherheitsbehörden schaffen muss (sogenanntes Modell der Doppeltüren). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insofern eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2013 gesetzt. Würde das PolG NRW nicht geändert, könnten Telekommunikations- und Telemediendaten bei den Diensteanbietern nicht mehr abgefragt werden. Auch die Erhebung von bestimmten Telekommunikationsdaten durch eigene technische Mittel der Polizei (mit dem IMSI-Catcher) bedarf einer Regelung. Beide Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in der täglichen Einsatzpraxis der Polizei NRW notwendig zum Schutz von hochrangigen

Datum des Originals: 05.03.2013/Ausgegeben: 13.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Rechtsgütern, vor allem von Suizidenten, Kindern, hilflosen Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen usw.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (Az.: 1 BvR 1299/05) ferner entschieden, dass die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG darstellt. Wegen des Zitiergebots (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG) ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Anpassung des PolG NRW.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich durch die unterschiedliche oberlandesgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage der Zuständigkeit von Amtsgerichten für Entscheidungen über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen bei gewalttätigen Aktionen.

II.

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) ermöglicht bislang gemeinsame Einsatzformen mit ausländischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Inland und umgekehrt im Ausland nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung zu gemeinsamen Einsatzformen - sog. Prümer Vertrag - wurde inzwischen in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt, hier in den Beschluss 2008/615/JI des Rates der Europäischen Union zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Ratsbeschluss Prüm). Um auch weiterhin auf dieser Grundlage gemeinsame Einsatzformen zu ermöglichen und den (nicht unmittelbar geltenden) Ratsbeschluss umzusetzen, ist die Bezugnahme des POG auf entsprechende Rechtsakte der Europäischen Union zu erweitern.

## **B Lösung**

I.

Um die Videobeobachtung als bewährtes technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr auch nach dem 31. Juli 2013 weiter einsetzen zu können, wird die Norm um weitere fünf Jahre verlängert.

Mit der Einfügung eines § 20a und eines § 20b PolG NRW werden nach dem Vorbild zahlreicher anderer Länder für die Auskunftsansprüche der Polizei über Telekommunikations- und Telemediendaten und die Datenerhebung mit eigenen technischen Mitteln der Polizei spezielle normenklare Eingriffsermächtigungen geschaffen. Ferner ist durch den damit im Hinblick auf die Ermittlung und Zuordnung von dynamischen IP-Adressen verbundenen Grundrechtseingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz (GG)) wegen des Zitiergebots (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG) § 7 PolG NRW anzupassen.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine Konkretisierung der Zuständigkeit von Amtsgerichten für die Entscheidungen über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen dahingehend, dass derjenige Richter am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde, zuständig ist.

Die weiteren Regelungen des Änderungsgesetzes betreffen eine Klarstellung der Verlängerungsmöglichkeit für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen um (jeweils) einen weiteren Monat, sofern die

Voraussetzungen hierfür nach wie vor vorliegen (verdeckte Maßnahmen außerhalb der Wohnung), sowie eine redaktionelle Änderung des § 59 PolG NRW.

II.

Da der Ratsbeschluss Prüm als Rechtsakt der Europäischen Union von der Bezugnahme auf zwischenstaatliche Vereinbarungen in § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 4 POG NRW nicht erfasst wird, ist zu seiner Umsetzung in das nordrhein-westfälische Polizeirecht eine entsprechende Ergänzung dieser Vorschriften erforderlich. Regelungstechnisch erfolgt dies durch eine Erweiterung der Bezugnahme in § 8 Absatz 3 POG NRW auf Rechtsakte der Europäischen Union bzw. in einer entsprechenden Ergänzung des § 9 Absatz 4 POG NRW.

### **C Alternativen**

Im Falle einer Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands entfielen aufgrund der Befristung die Rechtsgrundlage zum 31. Juli 2013 für die Videobeobachtung.

Ohne die Schaffung eines landesrechtlichen Auskunftsanspruchs über Telekommunikations- und Telemediendaten und einer Norm über die Datenerhebung mit eigenen technischen Mitteln der Polizei können die Polizeibehörden den umfassenden Schutz durch Ortung von Vermissten, Suizidenten, Kindern und hilflosen Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen, nicht mehr ohne weiteres gewährleisten. Gleiches gilt für die Verhinderung angedrohter Straftaten. Hinsichtlich der Erhebung und Zuordnung von IP-Adressen verweigern zudem immer mehr Diensteanbieter unter Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage die Weitergabe der erforderlichen Daten.

Wie auch der Prümer Vertrag eröffnet der Ratsbeschluss Prüm in Kapitel 5 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gemeinsamer Einsatzformen, so beispielsweise die Bildung gemeinsamer Streifen. Die Durchführung gemeinsamer Einsatzformen nach Maßgabe des Prümer Vertrages hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um diese Einsatzformen auch in Zukunft weiter zu ermöglichen, muss der Ratsbeschluss Prüm insoweit in nordrhein-westfälisches Recht umgesetzt werden. Die Beschränkung der Hoheitsbefugnisse ausländischer Polizeibediensteter auf diejenigen nordrhein-westfälischer Polizeivollzugsbeamter entspricht auch der bisher unter der Geltung des Prümer Vertrages in Nordrhein-Westfalen geübten Praxis. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm hinsichtlich des Einsatzes von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Mitgliedstaaten in Nordrhein-Westfalen erfolgt daher mit der Maßgabe, dass diesen ausschließlich diejenigen Hoheitsbefugnisse eingeräumt werden können, die auch den nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zustehen.

### **D Kosten**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich; etwaige Mehrkosten werden im Rahmen des bereits zur Verfügung stehenden Mittelrahmens gedeckt.

Die Abfrage von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten findet derzeit auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel statt. Durch den neuen § 20a wird der Auskunftsanspruch lediglich normenklar in einer speziellen Ermächtigungsgrundlage geregelt. An der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Entschädigungsansprüche der Telekommunikationsunternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) ändert sich nichts. Auch die Telemedienanbieter, die das JVEG

nicht ausdrücklich erwähnt, werden ebenfalls schon jetzt auf der Grundlage des § 23 JVEG entschädigt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Justizministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Es bestehen keine Auswirkungen.

## **H Befristung**

I.

Das Polizeigesetz ist die Kernnorm der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr und damit unverzichtbar zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in Nordrhein-Westfalen. Das Polizeigesetz ist deshalb nicht befristet, sondern unterliegt nach § 68 einer Berichtspflicht bis zum 31. Dezember 2014.

II.

Das POG NRW ist ein zwingend erforderliches Stammgesetz. Nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 20.12.2011 zu Nr. 32 - Bericht über die Evaluierung von Befristungsgesetzgebung und ressortübergreifender Normprüfung - wird die in § 21 Satz 1 POG NRW normierte Berichtspflicht gestrichen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Polizeiorganisationsgesetzes**

#### **Artikel 1 Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **III. Besondere Mittel der Datenerhebung**

§ 16  
Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln

§ 16a  
Datenerhebung durch Observation

§ 17  
Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

§ 18  
Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

§ 19  
Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

§ 20  
Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 20a  
Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten

§ 20b  
Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes)," werden die Wörter "Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes)," eingefügt.

3. § 15a wird wie folgt geändert:

§ 21  
Polizeiliche Beobachtung

### **§ 7 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),

Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),

Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

### **§ 15a**

#### **Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel**

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

In Absatz 5 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2018" ersetzt.

(5) § 15a tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

#### **§ 17**

#### **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die Personen, die in den §§ 4 und 5 genannt werden, sowie unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. § 16a Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "befristen" die Wörter "; soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig" eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "; hinsichtlich einer Verlängerung gilt § 18 Absatz 2 Satz 4 entsprechend" eingefügt.

(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Der Einsatz der Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung nach Satz 5 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen.

5. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20b eingefügt:

#### **§ 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler**

(1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher



Bedeutung begangen werden sollen, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis der berechtigten Personen deren Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 7 gelten entsprechend.

(5) Bezüglich der Unterrichtung über die Maßnahme gilt § 17 Absatz 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auch zurückgestellt werden kann, wenn durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird.

#### **„§ 20a**

#### **Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten**

(1) Die Polizei kann soweit erforderlich von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über

1. Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz; die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten

zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz\*),

2. folgende Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Telekommunikationsgesetz:

a) die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Telekommunikationsendgeräten auch die Standortdaten,

b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit,

3. folgende Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Telemediengesetz:

a) Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,

b) Angaben über den Beginn und das Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung nach Datum und Uhrzeit.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig

1. wenn die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder

2. zur Abwehr einer gemeinen Gefahr

und nur, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

---

\* In der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 2.11.2012, BR-Drs. 664/12; die Schlussfassung des Klammerzusatzes steht in Abhängigkeit vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes.

Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Der Antrag bedarf der Schriftform. In der schriftlichen Anordnung sind

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme anzugeben sowie,

soweit vorhanden,

2. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet,

3. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes und

4. die Art der Maßnahme.

Abweichend von Satz 1 bis 3 können Antrag und Anordnung bei Gefahr im Verzug fernmündlich erfolgen; die Schriftform ist binnen drei Tagen nachzuholen.

(4) Sind die nach dieser Vorschrift durchgeführten Maßnahmen abgeschlossen, sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der

Maßnahme geschehen kann. § 17 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Im Anschluss an die Unterrichtung der Betroffenen sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten durch oder zum Nachteil jener Personen benötigt, gegen die sich die Maßnahme richtete.

(5) Die in Anspruch genommenen Dienstanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), entschädigt.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.

(7) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

#### **§ 20b**

#### **Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten**

Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 20a auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks nach Satz 1 aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben

werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 20a Absatz 4, 6 und 7 gelten entsprechend.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

### **§ 36 Richterliche Entscheidung**

(1) Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des 7. Buches (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

### **§ 59 Handeln auf Anordnung**

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Polizeivollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist,

dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeivollzugsbeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.“

(4) § 59 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

## **Artikel 2 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

**"§ 21 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht (weggefallen)".**

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 91 Absatz 2 des Grundgesetzes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht."

## **Inhaltsübersicht**

### **Sechster Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Verwaltungsvorschriften**

#### **§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

#### **§ 8 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Nordrhein-Westfalens**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht.

(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und/oder Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in einem anderen Staat im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten."

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in einem anderen Staat im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

### **§ 9**

#### **Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können in Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und 3 sowie 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,

5. zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Vereinbarungen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und/oder Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Amtshandlungen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörden, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Angehörige des Polizeidienstes von Mitgliedstaaten der Europäischen Union können auch nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Sie können nur mit solchen Amtshandlungen betraut werden, die auch von den Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden dürfen."

(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

Der Normtext von § 21 erhält folgende Fassung:  
"(weggefallen)".

#### **§ 21 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Regelungen dieses



Gesetzes.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Polizeiorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (POG NRW) werden neben redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die bedeutendste Anpassung erfährt das PolG NRW im Bereich der Erhebung von Telekommunikations- und Telemediendaten zur Gefahrenabwehr. Dies geschieht mit der Einfügung eines § 20a und eines § 20b. Die Abfrage von näher eingegrenzten Telekommunikations- und Telemediendaten bei den Diensteanbietern und die Erhebung von bestimmten Telekommunikationsdaten durch eigene technische Mittel der Polizei (mit dem IMSI-Catcher) sind notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der täglichen Einsatzpraxis der Polizei NRW zum Schutz von hochrangigen Rechtsgütern, vor allem von Suizidenten, Kindern, hilflosen Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen usw. Der Auskunftsanspruch beinhaltet lediglich Bestands- und Verkehrsdaten Einzelner; im Anwendungsbereich des Telemediengesetzes (TMG) heißen "Verkehrsdaten" gemäß § 15 TMG "Nutzungsdaten". Inhaltsdaten, also Daten über den Inhalt eines Kommunikationsvorgangs, sind durch den Gesetzentwurf nicht erfasst.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, erfordern eine normenklare Regelung der polizeilichen Befugnisse, so dass in NRW nach dem Vorbild zahlreicher anderer Länder für die genannten Standardmaßnahmen spezielle Eingriffsermächtigungen geschaffen werden. Diese sind auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (Az.: 1 BvR 1299/05) notwendig geworden, wonach der Gesetzgeber bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Diensteanbieter (im Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) als auch für den Abruf von Daten schaffen muss (sogenanntes Modell der Doppeltüren).

Da das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung unter anderem festgestellt hat, dass die Zuordnung von dynamischen Internetprotokoll-Adressen (IP-Adressen) einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellt, weil die Telekommunikationsunternehmen und Betreiber von Telemediendiensten für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten und somit auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen, die vom Schutzbereich des Artikel 10 Grundgesetz (GG) umfasst sind, müssen zudem die Anforderungen des Zitiergebotes aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG erfüllt werden. § 7 PolG NRW ist dementsprechend zu erweitern.

2. Zweiter bedeutender Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Verlängerung der befristeten Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten in § 15a Absatz 5 PolG NRW um weitere fünf Jahre.
3. Ferner wird bezüglich der unterschiedlichen Rechtsprechung von Oberlandesgerichten zur örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte eine Klarstellung durch eine Änderung des PolG NRW vorgenommen. Schlussendlich sind kleinere, redaktionelle Änderungen erforderlich geworden (unter anderem auf Grund der Einführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)).

4. Bezogen auf das POG NRW ist eine Anpassung zum Zweck der Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates der Europäischen Union zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Ratsbeschluss Prüm) erforderlich geworden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

1. Zur Inhaltsübersicht:

Es werden die §§ 20a, 20b PolG NRW neu eingefügt. Daher ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

2. Zu § 7 PolG NRW:

Mit der in § 20a PolG NRW geregelten Abfrage von Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Nutzungsdaten nach Telemediengesetz (TMG) wird in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen, soweit damit Kommunikationsumstände (also ob, wann und wie oft, zwischen welchen Personen oder Anschlüssen Fernmeldeverkehr erfolgte oder versucht wurde) erfasst werden. Das Zitiergebot (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG) erfordert deshalb eine Erweiterung des § 7 PolG NRW um die Nennung des Artikels 10 Absatz 1 GG.

3. Zu § 15a Absatz 5 PolG NRW:

Die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten ist bis zum 31. Juli 2013 befristet und soll um weitere fünf Jahre verlängert werden. § 15a PolG NRW gewährleistet ein angemessenes Verhältnis zwischen Sicherheitsbelangen und dem Schutz der Privatheit. Die Videobeobachtung ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre ein wichtiges technisches Hilfsmittel der polizeilichen Gefahrenabwehr, das die Einsatzkräfte in die Lage versetzt, konkrete Gefahren bereits im Ansatz zu erkennen und zu unterbinden. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept zum Vorgehen bei festgestellten Störungen kann sich die gefahrenabwehrende Wirksamkeit entfalten. Die Konzepte in den Städten Düsseldorf und Mönchengladbach sind gute Beispiele dafür, wie ein solches Konzept aussehen und umgesetzt werden kann. Einen Beitrag zur Verhinderung von Gewaltdelikten leistet die Videobeobachtung durch die Erweiterung der polizeilichen Handlungsoptionen, insbesondere auf Grund der Möglichkeit der frühzeitigen Erkennung eventuell eskalierender Sachverhalte und der gezielteren Kräftesteuerung beziehungsweise des schnelleren Einschreitens in diesen Situationen.

Eine flächendeckende Videobeobachtung ist nach der gesetzlichen Konstruktion des § 15a PolG NRW weder gewollt noch möglich. Die Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass die Polizeibehörden von der Norm sachgerecht und mit Augenmaß Gebrauch gemacht haben. Insbesondere wurden die Kameras an den entscheidenden Plätzen und nur im Rahmen eines durchdachten Gesamtkonzepts mit starkem Anteil polizeilicher Präsenz eingesetzt: Durch die Videobeobachtung wurden keine Polizeibeamtinnen oder -beamte ersetzt.

Die Einzelheiten über die Erfahrungen mit der Videobeobachtung ergeben sich aus dem Evaluierungsbericht, den die Landesregierung dem Landtag separat vorlegen wird.

4. Zu § 17 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 PolG NRW:

Bei der Änderung des § 17 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 PolG NRW handelt es sich um die Klarstellung einer Verlängerungsmöglichkeit für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen um (jeweils) einen weiteren Monat, soweit die Voraussetzungen hierfür nach wie vor vorliegen. Hiermit wird im Gesetzestext ein Gleichklang mit dem Verfahren des § 18 PolG NRW (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen) geschaffen.

5. Zu § 20a PolG NRW und § 20b PolG NRW:

**Zu § 20a PolG NRW:**

Mit § 20a PolG NRW erhält die Polizei NRW eine rechtssichere und normenklare Regelung zur Abfrage von bestimmten Telekommunikations- und Telemediendaten. Die Fortentwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hat eine solche Klarstellung erforderlich gemacht, damit die Polizei NRW auch weiterhin zur Abwehr von Gefahren Bestands- und bestimmte Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten bei den Diensteanbietern abfragen darf.

Die Abfrage solcher Daten ist ein unverzichtbares Mittel zur Gefahrenabwehr. Zentral sind dies vor allem die zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkgeräts erforderlichen Daten und die Ermittlung sowie Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Anschlussinhaber. Der Gesetzentwurf zielt daher insbesondere auf die Gefahrenabwehr in folgenden Fällen ab:

- Verhinderung von angedrohten Suiziden,
- Auffinden von vermissten und hilflosen Personen,
- Verhinderung von angedrohten Straftaten gegen Leben, Gesundheit und Freiheit.

Zum Erreichen dieser Ziele soll mit dem neuen § 20a für die Polizei NRW eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Befugnis der Polizeibehörden regelt, von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und Telemediendiensten Auskunft über klar abgegrenzte Daten zu verlangen.

Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen, unter denen private Anbieter zur Einzelauskunft nach § 113 Absatz 1 TKG verpflichtet werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Befugnis zum Abruf der Daten durch fachrechtliche Normen zu regeln (Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Doppeltürenmodell). Diese Rechtsprechung ist übertragbar auf Auskunftsverlangen nach § 14 Absatz 2 des TMG, die Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzern von Telemedienangeboten betreffen.

Ermöglicht werden soll der Polizei zum einen der Abruf von Bestands-/ Vertragsdaten im Sinne der §§ 95, 111 TKG und § 14 TMG. Diese werden benötigt, um den Bezug von den technischen Daten zum Vertragspartner der Diensteanbieter herzustellen. Hierzu gehört etwa die Zuordnung einer Rufnummer zu einem Anschlussinhaber. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner

Entscheidung vom 24. Januar 2012 (Az.: 1 BvR 1299/05) aufgestellten Grundsätzen die Voraussetzung für die Abfrage von Bestandsdaten auch anhand dynamischer IP-Adressen geschaffen (vgl. § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 2. November 2012, BR-Drs. 664/12).

Zum anderen soll die Polizei Auskunft über bestimmte Verkehrsdaten erhalten, insbesondere über Informationen zu dem Standort eines Mobilfunktelefons, die vom Diensteanbieter auch generiert werden können, wenn das Telefon eingeschaltet ist, aber keine Sprach- oder Datenverbindung aktiv ist.

Es ist nicht nur die Abfrage von Daten zur reinen Standortermittlung der Mobiltelefone (insbesondere Standort des Funkmastes) nötig. Daneben muss die Norm weitere Verkehrsdaten erfassen, so etwa "Kennungen der beteiligten Anschlüsse". Dies ist zum einen erforderlich, wenn es um die Ermittlung von dynamischen IP-Adressen geht. Zum anderen können mit diesen Verkehrsdaten (Nummern der ein-/ ausgehende Anrufe oder der gesandten/ empfangenen Mitteilungen) mögliche Kontaktpersonen oder Hinwendungsorte festgestellt werden und dadurch die gesuchte Person aufgefunden werden. Gleiches gilt für den zuletzt bekannten Standort. Relevanz hat das insbesondere bei vermissten Personen (etwa abgängigen Kindern und Jugendlichen), wenn das Mobiltelefon im Zeitpunkt der Ortung ausgeschaltet ist oder nicht im Netz eingebucht ist. Grundsätzlich hat die Möglichkeit der Abfrage der Kennungen der beteiligten Anschlüsse aber in jeder Konstellation Bedeutung, in der das Mobiltelefon ausgeschaltet oder nicht (mehr) im Netz eingebucht ist.

Eine Auskunft über Beginn und Ende der Verbindungen kann in Einzelfällen weitere Ermittlungsansätze zur Rettung von Menschen geben: Wenn, wie in den vorstehend beschriebenen Fällen das Handy ausgeschaltet ist bzw. sich in einem Funkloch befindet, ist es dem Diensteanbieter nicht möglich, aktuelle Standortdaten zu generieren. Es kommt dann auf die beim Diensteanbieter noch vorhandenen Daten der letzten Stunden an. Um diese abrufen zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, die neben dem Abruf der Standortdaten für die zeitliche Einordnung auch den Abruf des maßgeblichen Zeitpunktes ermöglicht, zu dem das Handy in der Funkzelle genutzt wurde.

Da einige Gerichte dynamische IP-Adressen unter den Begriff "personenbezogene Berechtigungskennungen" subsumieren (vgl. LG Offenburg, Beschluss vom 17. April 2008, Az. 3 Qs 83/07; LG Frankenthal, Beschluss vom 21. Mai 2008, Az. 6 O 156/08), ist auch dieser Begriff in den Katalog der abfragbaren Verkehrsdaten aufgenommen worden. Nicht abgefragt werden können demgegenüber solche Daten, die den Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen schützen (PIN, PUK, Passwörter etc.); dies ist sichergestellt durch das Fehlen einer vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 24. Januar 2012, Az.: 1 BvR 1299/05) geforderten ausdrücklichen Regelung über die Auskunftserteilung über diese Codes in Abhängigkeit von den Voraussetzungen für deren Nutzung (vgl. anders die Regelung § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 2. November 2012, BR-Drs. 664/12).

Die Auskunftsverpflichtung kann nicht nur auf Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen begrenzt werden, wie dies zum Teil andere Polizeigesetze noch tun. Sie muss sich auch auf Anbieter von **Telemediendiensten** erstrecken. Chat- und Forenanbieter unterfallen, sieht man von dem Fall des § 11 Absatz 3 TMG ab, nicht dem TKG, sondern dem TMG (vgl. BT-Drs, 16/3078, S. 18). Androhungen von Suiziden oder Straftaten in Chatrooms oder Foren können nur wirksam abgewehrt werden, wenn die handelnden Personen bekannt sind. Zu einer

Identifizierung müssen die Telemediendiensteanbieter zur Auskunft über Bestands- und Nutzungsdaten im Sinne von §§ 14, 15 TMG (etwa Nickname, IP-Adresse; im Anwendungsbereich des TMG heißen "Verkehrsdaten" gemäß § 15 TMG "Nutzungsdaten".) verpflichtet werden; die Telekommunikationsdiensteanbieter können erst auf einer zweiten Stufe, bei der Zuordnung der IP-Adresse zu einem Anschluss helfen.

Erfasst werden nur solche Verkehrsdaten, die von den Diensteanbietern bereits aufgrund der Regelungen des TKG und TMG vorgehalten werden, so dass keine neuen/eigenen Speicherpflichten der Diensteanbieter aus der Neuregelung folgen. Der Abruf von Verkehrsdaten umfasst ferner nicht die Überwachung von Inhalten der Kommunikation (z.B. Abhören von Gesprächen).

Die Regelung der Befugnis des Abrufs von bestimmten Verkehrs- und Nutzungsdaten macht wegen des Eingriffs in Art. 10 GG auch eine Ergänzung des Zitiergebotes in § 7 PolG NRW notwendig (zu der Zuordnung von sog. dynamischen IP-Adressen als Eingriff in Art. 10 GG vgl. Beschluss des BVerfG vom 24. Januar 2012, Az. 1 BvR 1299/05).

**Absatz 1 Satz 2** enthält nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen einer Datenabfrage. Nummer 1 verlangt die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Damit wird anders als bei einer konkreten Gefahr nicht bloß eine hinreichende Schadenseintrittswahrscheinlichkeit gefordert, sondern eine erhöhte Wahrscheinlichkeitsstufe. Anders als bei der gegenwärtigen Gefahr ist aber keine gesteigerte zeitliche Nähe des Schadenseintritts nötig. Diese würde oftmals keine effektive Gefahrenabwehr ermöglichen, da insbesondere bei Einsatzlagen mit suizidgefährdeten oder vermissten Personen zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden eintritt, nicht jedoch klar ist, dass dies zeitlich ganz unmittelbar bevorsteht oder schon begonnen hat.

Satz 2 Nummer 2 lässt die Datenabfrage auch zur Abwehr einer gemeinen Gefahr zu. Nach gängigem Verständnis ist die gemeine Gefahr eine die Allgemeinheit mit einem erheblichen Schaden bedrohende Gefahr; sie erfordert eine Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Neben Satz 1 Nummer 1 hat die Regelung eigenständige Bedeutung etwa bei Anschlagdrohungen, die nicht mit einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr verbunden sind. Erfasst sein können neben Angriffen auf die Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung auch solche auf die Telekommunikation und Verkehrswege.

Zur rechtspolitischen Verdeutlichung, dass die Abfrage der Telekommunikations- und Telemediendaten sensible Bereiche des Datenschutzes berühren kann und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen andere weniger eingreifende polizeiliche Maßnahmen vorrangig einzusetzen sind, wurde ein ausdrücklicher **Erforderlichkeitsvorbehalt** (Satz 2 2. Halbsatz) aufgenommen. Die Abfrage ist danach nur zulässig, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass die Diensteanbieter der Polizei die Daten unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern übermitteln. Satz 4, wonach die Daten Dritten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden dürfen, hat lediglich klarstellende Wirkung.

Ebenfalls aus allgemeinen Grundsätzen folgt, dass bei Maßnahmen nach Absatz 1 personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden dürfen, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist, und dass diese nach Beendigung der Maßnahme zu löschen sind (**Absatz 2**). Nicht Dritte in diesem Sinne sind jedoch die Kommunikationspartner des Störers bzw. der gefährdeten Person. Die Nummern und Kennungen der an der Kommunikation beteiligten Anschlüsse bzw. Endeinrichtungen dürfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgefragt werden.

Maßnahmen der Datenabfrage sind nach **Absatz 3** grundsätzlich durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter anzuordnen. Nach allgemeinen Regeln kann dies auch durch die Vertreterin oder den Vertreter im Amt geschehen. Sowohl der an die Behördenleiterin oder den Behördenleiter zu richtende Antrag, als auch die Anordnung der Maßnahme bedürfen der Schriftform. Satz 3 enthält inhaltliche Mindestanforderungen an die Anordnung, Satz 4 schafft eine aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr nötige Sonderregel bei Gefahr im Verzug.

Mit **Absatz 4** werden Vorgaben zur Benachrichtigung der Betroffenen, Löschung der Daten und ihrer Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung getroffen. Die Pflicht zur Protokollierung der Löschung ergibt sich wie die sonstigen zu treffenden allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes aus § 10 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

**Absatz 5** regelt den Anspruch der Diensteanbieter auf Entschädigung der ihnen aus Anlass der polizeilichen Abfrage entstandenen Kosten. Sie richtet sich, wie die Entschädigung für eine strafprozessuale Maßnahme, grundsätzlich nach § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).

**Absatz 6** sieht vor, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten; der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen ist dabei selbstverständlich zu wahren. In dem Bericht soll der Landtag unter anderem über die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen, die Art der Maßnahme und deren Erfolg unterrichtet werden.

Die Auswirkungen und die praktische Anwendung des § 20a sollen nach **Absatz 7** nach einem dreijährigen Erfahrungszeitraum evaluiert werden. Die Evaluierung soll die Erhebungspraxis, den Nutzen der gewonnenen Daten für die polizeiliche Arbeit sowie die Effektivität und Effizienz der Datenerhebung, auch in Kombination mit anderen Befugnissen, auswerten; dabei ist unter anderem auf Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Anzahl der Betroffenen und auf die Wirkung der Befugnisse einzugehen. Darüber hinaus sollen rechtliche und praktische Anwendungsprobleme erforscht sowie eventuell Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.

#### **Zu § 20b PolG NRW:**

§ 20b stellt klar, dass die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Identifizierung und Lokalisation von Mobilfunkendgeräten auch weiter eine für die Praxis unverzichtbare polizeiliche Standardmaßnahme ist. Sie ist nur unter den Voraussetzungen des § 20a zulässig.

Die erste Alternative des Satzes 1 dient der **Standortermittlung** eines Mobilfunkendgerätes, um auf diese Weise den Aufenthaltsort der Nutzerin oder des Nutzers zu erfahren. Es kann erforderlich sein, die vom Netzbetreiber nach § 20a mitgeteilten Standortdaten (Standort des Funkmastes und Abstrahlwinkel) so weit etwa durch Vermessung der Funkzelle oder durch Peilungen zu präzisieren, dass das



Handy metergenau geortet werden kann; dies wird durch den sogenannten IMSI-Catcher bewerkstelligt. Die Norm ist hinreichend offen, um den Einsatz zukünftiger technischer Entwicklungen zuzulassen.

Die zweite Alternative des Satzes 1 ist auf die **Ermittlung von Geräte- und Kartennummern** gerichtet. Bei der Gefährdung von Rechtsgütern, insbesondere bei noch laufenden Straftaten, werden zunehmend Mobilfunkendgeräte eingesetzt, deren Kennung des Endgerätes der Polizei oftmals nicht bekannt ist. Da aber eine Kenntnis der Rufnummer oder Kennung des Endgerätes für Anordnungen nach § 20a notwendig ist, muss die Polizei auch die Befugnis zur Ermittlung dieser Kennung des Endgerätes erhalten. Der IMSI-Catcher kann nur die Geräte- und Kartenummer ermitteln, nicht jedoch die entsprechende Rufnummer. Hierzu bedarf es einer Bestandsdatenabfrage nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG NRW.

Satz 2 betont noch einmal die erhöhten Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, in dem er die Zulässigkeit der Maßnahme daran knüpft, dass ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung die Erreichung des Zwecks nach Satz 1 aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter erhoben werden, unterliegen diese nach Satz 3 und 4 einem Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 20a Absatz 4, 6 und 7 wird insbesondere die Benachrichtigungspflicht der Betroffenen geregelt.

6. Zu § 36 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW:

Die bisherige Fassung der Norm ist von den zuständigen Oberlandesgerichten unterschiedlich interpretiert worden. Teilweise wurde angenommen, dass das Amtsgericht am Ort des erstmaligen Festhaltens zuständig sei. Teilweise wurde jedoch auch die Zuständigkeit am Ort des Festhaltens nach Eintreffen in einem Gewahrsam bejaht.

Um die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, sieht die Landesregierung nur die Möglichkeit einer Klarstellung durch eine Änderung des § 36 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW. Mit dieser Änderung wird darüber hinaus eine Angleichung an den Wortlaut von § 128 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung vorgenommen.

Die vorgeschlagene eindeutige Formulierung schafft Abhilfe.

7. Zu § 59 Absatz 4 PolG NRW:

Das BeamtStG ist ein Bundesgesetz zur Regelung der beamtenrechtlichen Stellung der Beamten der Länder und Kommunen. Es löste zum 1. April 2009 das bisherige Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) weitgehend ab (Ausnahme: Kapitel II und § 135 BRRG). Während letzteres für die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Rechtsstellung der genannten Beamten zum Teil sehr weitgehende und konkrete Vorgaben machte, beschränkt sich das BeamtStG entsprechend der geänderten Gesetzgebungszuständigkeit auf Grund der Föderalismusreform (Neuregelung in Art. 74 Absatz 1 Nummer 27 GG) auf die Regelung der sogenannten Statusrechte und -pflichten der Beamten im Sinne von Art. 33 GG. Dazu gehören insbesondere die grundlegende Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als solches (§§ 33 ff.

BeamtStG) und die Regeln für den länderübergreifenden Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung (§§ 13 ff. BeamStG).

Das BeamStG gilt - anders als das bisherige BRRG - unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch Landesrecht. Zielrichtung des Gesetzes ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts, insbesondere zur Sicherstellung von Mobilität der Beamten bei Dienstherrnwechsel. Der Verweis auf das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) ist daher nicht mehr aktuell.

Die Einschränkung von Bundesrecht durch den Landesgesetzgeber ist auch zulässig, da Artikel 31 Grundgesetz (GG) als Kollisionsnorm gegenüber Artikel 72 GG nachrangig ist. Artikel 72 GG i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG normiert für den Bereich der Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder zwar eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit, derartige sondergesetzliche Regelungen (wie § 59 PolG NRW) sind aber im Hinblick auf den durch § 36 Absatz 3 BeamStG eröffneten Rahmen zulässig, weil die Länder insoweit in Ausübung ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts gesetzgeberisch tätig werden. Sie treffen dabei Regelungen, mit denen die Effizienz eines polizeilichen Einsatzes sichergestellt werden soll. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Status der angewiesenen Ordnungskräfte und sind deshalb in erster Linie als Ausgestaltung des Polizei- bzw. Vollstreckungsrechts und nicht als Teil des Dienstrechts aufzufassen.

## **Zu Artikel 2:**

### **1. Zu der Inhaltsübersicht und § 21 POG NRW:**

Das POG NRW ist ein zwingend erforderliches Stammgesetz. Nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 zu Nr. 32 - Bericht über die Evaluierung von Befristungsgesetzgebung und ressortübergreifender Normprüfung - wird die in § 21 POG NRW normierte Berichtspflicht gestrichen.

### **2. Zu § 8 POG NRW:**

Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine Änderung des POG NRW zum Zweck der Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates der Europäischen Union zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Ratsbeschluss Prüm).

§ 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 4 POG NRW enthalten jeweils die Ermächtigungsgrundlage für ein hoheitliches Tätigwerden von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Nordrhein-Westfalens in anderen Staaten sowie umgekehrt von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen. In ihrer derzeit geltenden Fassung heben die Vorschriften tatbestandlich auf das Vorliegen einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung ab. Im präventiv-polizeilichen Tätigkeitsbereich war dies bisher insbesondere der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden

Kriminalität und der illegalen Migration, unterzeichnet am 27. Mai 2005 in Prüm (sog. Prümer Vertrag).

Dieser wurde mit Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt.

Als Beschluss nach Artikel 34 Absatz 2 lit. c) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) a.F. entfaltet der Ratsbeschluss Prüm keine unmittelbare rechtliche Wirkung, sondern bedarf dazu noch der Umsetzung durch entsprechende Transformationsgesetze der Mitgliedstaaten. Hinsichtlich der materiellen Regelungen im Bereich der Verhütung von Straftaten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr obliegt die Umsetzung des Ratsbeschlusses gemäß den Artikeln 30, 70 GG dem Landesgesetzgeber.

Wie auch der Prümer Vertrag eröffnet der Ratsbeschluss Prüm in Kapitel 5 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gemeinsamer Einsatzformen, so beispielsweise die Bildung gemeinsamer Streifen. Die Durchführung gemeinsamer Einsatzformen nach Maßgabe des Prümer Vertrages hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um diese Einsatzformen auch in Zukunft weiter zu ermöglichen, soll der Ratsbeschluss Prüm insoweit in nordrhein-westfälisches Recht umgesetzt werden.

Bei der Änderung des § 8 Absatz 1 POG NRW handelt es sich demgegenüber lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

3. Zu § 9 Absatz 4 Satz 3 POG NRW:

Die Beschränkung der Hoheitsbefugnisse ausländischer Polizeibediensteter auf diejenigen nordrhein-westfälischer Polizeivollzugsbeamter entspricht auch der bisher unter der Geltung des Prümer Vertrages in Nordrhein-Westfalen geübten Praxis. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm hinsichtlich des Einsatzes von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Mitgliedstaaten in Nordrhein-Westfalen erfolgt daher mit der Maßgabe, dass diesen ausschließlich diejenigen Hoheitsbefugnisse eingeräumt werden können, die auch den nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zustehen.

**Zu Artikel 3:**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.